

**Unterschutzstellung eines extensiven Grünlandes, Parzellen Nrn. 2327 + 905,
Objekt Nr. 135 im Richtplan Natur- und Heimatschutz (NHG)
Eigentümerin: Stadt Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen**

vom 13. Mai 2014

Sachverhalt

Die Wiesenböschung zieht sich am östlichen Rand entlang der Alpstrasse sowie südlich angrenzend an das Gelände des Zentralfriedhofs. Im Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen ist die Wiesenböschung als extensives Grünland Schutzobjekt Nr. 135 mit dem Schutzziel der Erhaltung und der Pflege eingetragen. Mit der vorliegenden Schutzverfügung soll dieses erhaltenswerte Objekt eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt werden.

Der Grundeigentümerin wurde der Entwurf der Unterschutzstellung zur Vernehmlassung zugestellt. Sie hat auf eine Stellungnahme innert angesetzter Frist verzichtet.

Der Stadtrat erwägt

§ 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dazu gehören nach § 2 Abs. 2 NHG TG unter anderem Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Mager- und Trockenwiesen, Feuchtstandorte, Hecken, Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals sowie Obstgärten oder Anlagen von kulturgeschichtlicher Bedeutung samt Ausstattung und Umgebung.

Nach Art. 24 Abs. 1 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen (BauR) erlässt der Stadtrat Pläne und Inventare mit Richtplancharakter, in denen die erhaltenswerten Objekte im Sinne von § 2 NHG TG aufgezeichnet sind. Dieser Verpflichtung ist der Stadtrat mit dem Erlass des Richtplanes Natur- und Heimatschutz vom 22.11.2011 (genehmigt vom Departement für Bau und Umwelt am 06.07.2012) nachgekommen. Die eigentümerverschreibende Unterschutzstellung der in diesen Plänen und Inventaren bezeichneten Objekte ist durch den Stadtrat zu verfügen (Art. 24 Abs. 4 BauR).

Beiträge an den Erhalt und die Pflege des extensiven Grünlands werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekt der Stadt Kreuzlingen ausgerichtet.

Das extensive Grünland ist aus folgenden Gründen unter Schutz zu stellen:

- **Ökologie:** Das extensive Grünland bietet Lebensraum für die einheimische Flora und Fauna. Es bildet einen wichtigen Trittstein für die ökologische Vernetzung im Siedlungsgebietes.
- **Kleinstrukturen:** Im extensiven Grünland befinden sich wertvolle Kleinstrukturen. Kleinstrukturen wie Feldgehölze, Saumstreifen, Ruderalflächen, Stein- oder Asthaufen etc. bereichern den Lebensraum mit zusätzlichen (Teil-) Habitaten für Flora und Fauna.
- **Freiraum:** Das extensive Grünland ist ein wichtiger Bestandteil der Naherholung und des Naturerlebnisses für die Bevölkerung.

- **Einstufung im Richtplan NHG, Teil Natur und Landschaft:** Gemäss Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft, ist das extensive Grünland als wertvoll eingestuft.
- **Flurgesetz:** Einzelne Objekte des extensiven Grünlands widersprechen dem kant. Flurgesetz (Überschreiten des Grenzabstands). Mit der Unterschutzstellung wird das Natur- und Heimatschutzgesetz höher gewichtet als das Flurgesetz. Die Objekte können damit langfristig erhalten werden.

Eine extensive Nutzung des Grünlandes garantiert den Erhalt sowie eine weitere Steigerung des ökologischen Wertes des geschützten Objektes. Es handelt sich ohne Zweifel um ein schutzwürdiges und damit erhaltenswertes Objekt im Sinne der erwähnten Bestimmungen, so dass der für das extensive Grünland (NHG-Objekt Nr. 135) notwendige Schutz zu erlassen ist.

Der Stadtrat beschliesst

1. Das extensive Grünland (NHG-Objekt Nr. 135) auf den Parzellen Nrn. 2327 + 905 wird gemäss beiliegendem Situationsplan 1:500 welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, unter Schutz gestellt.
2. Dem jeweiligen Eigentümer des geschützten extensiven Grünlandes obliegt die Verantwortung für den Erhalt und die sachgemässe Pflege des Objektes. Er ist verpflichtet, das Objekt gemäss der massgebenden Bestimmungen für Extensive Wiesen der Direktzahlungsverordnung des Bundes (SR 910.13) zu pflegen und zu erhalten.
3. Eingriffe in das geschützte Objekt, welche über die übliche Bewirtschaftung hinausgehen, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung der Stadt Kreuzlingen.
4. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

6. Mitteilung an

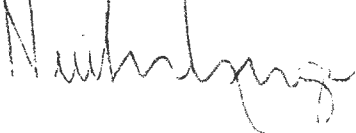
- Stadt Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Thurbo AG z.Hd. SBB AG, Bern, Immobilienrechte, Bahnhofstrasse 31, Postfach, 8280 Kreuzlingen 1 (A-Post Plus)
- Erbgem. Froriep Clara, pa Herr Wolfgang Froriep, Längenstrasse 71, 8964 Rudolfstetten (A-Post Plus)
- Winfried Preiss, Tägermoosstrasse 5, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Pirmin Appius, Gaissbergstrasse 55, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Bernhard und Andrea Weber, Gaissbergstrasse 42, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Mauch Erika, Lohmühleweg 1, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Verein für Pilzkunde Thurgau, Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
- Thurgauer Vogelschutz, Andreas Bohren, Geschäftsstelle, Oberdorfstrasse 13, 8536 Hüttwilen (A-Post Plus)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann



Der Stadtschreiber



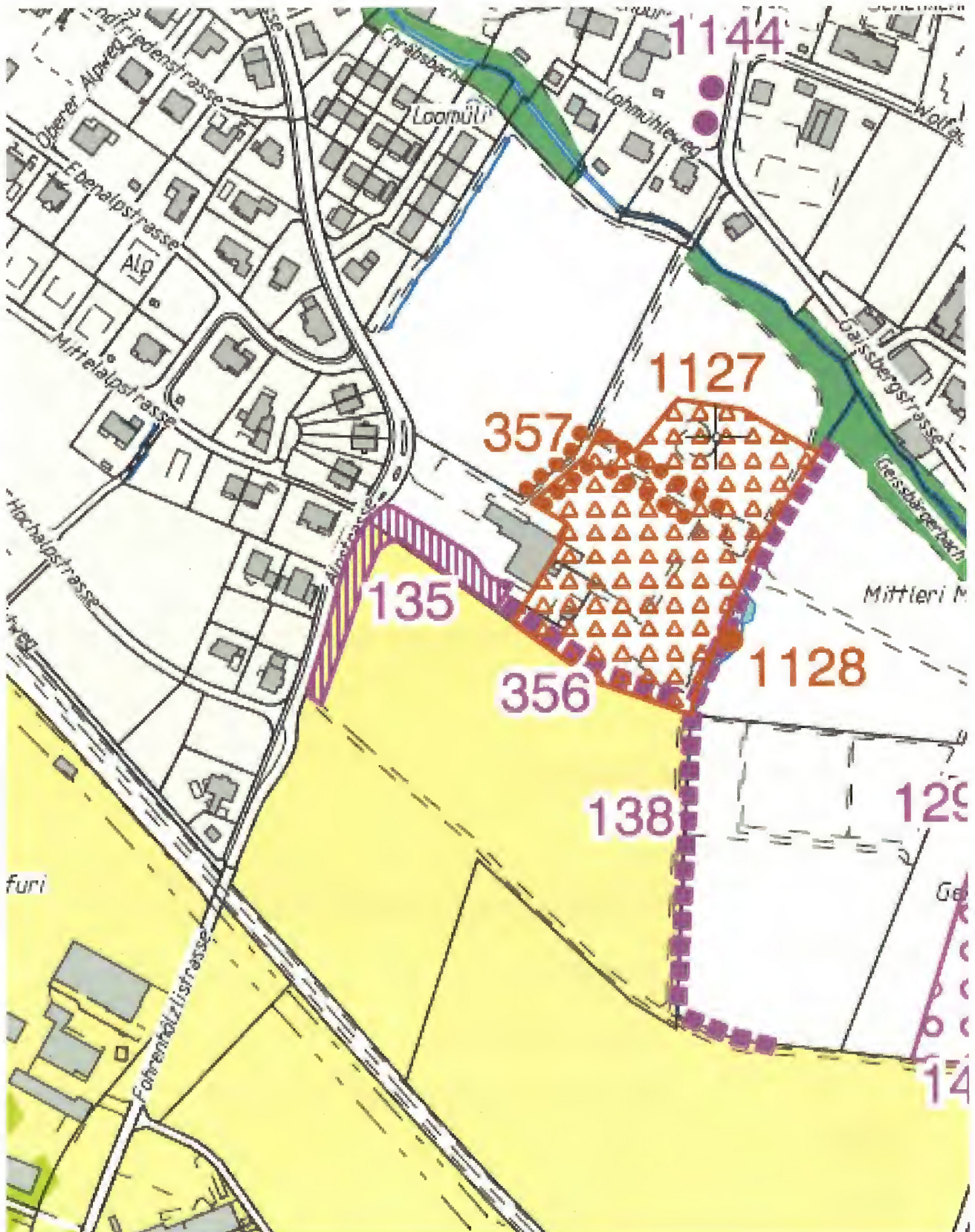
Beilagen für Verfügungsadressat

- Ausschnitt NHG-Plan
- Situationsplan 1:500

Versand am: 15. MAI 2014

Beilage I Unterschutzstellungsverfügung

Ausschnitt Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft (Genehmigung DBU vom 06.07.2012)



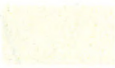
Legende:

Richtplaninhalte

wertvoll	erhaltens- würdig	
		Baumbestand, Einzelbaum
		Baumreihe
		Hecke, Gehölz
		Hochstammobstgarten
		extensives Grünland
		Pioniervegetation
		Ufervegetation, Feuchtstandort
		historischer Garten, Parkanlage
		Geltungsbereich Richtplan Seeburgareal (wird im Richtplan Seeburgareal behandelt)

Grundinformationen

gemäss Zonenplan 2000

	Baugebiet (ohne Freihaltezone)
	Freihaltezone
	Naturschutzzone
	Landschaftsschutzzone überlagernd
	Wald
	Gewässer